

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. Januar 2018

Nummer 1

---

INHALT

Tag		Seite
13. 1. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr ..... 20120	2
10. 1. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung ..... 20411	4
18. 1. 2018	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung ..... 20220 01 44	5
8. 1. 2018	Bekanntmachung über das Gegenstandsloswerden des zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ..... 21013	12
22. 1. 2018	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrages ..... 22210	13
19. 12. 2017	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages ..... 	14

---

## Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2017

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr**

**Vom 13. Januar 2018**

Aufgrund

des § 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291)

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ und die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348)“ durch die Worte „Artikel 4 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 7 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348)“ durch die Worte „Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für

    1. die Anerkennung der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihrer Begutachtungsstellen nach § 66 Abs. 1 FeV,
    2. die Anerkennung von Trägern, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen, nach § 70 Abs. 1 FeV,
    3. die Anerkennung von Trägern einer unabhängigen Stelle nach § 71 a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 71 b, FeV sowie den Widerruf der Anerkennung nach § 71 a Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71 b, FeV.“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Taxen“ das Komma und die Worte „Mietwagen oder Krankenvagen“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 8 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen und am Ende wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 9 wird gestrichen.
4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig

  1. für die folgenden Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784):
    - a) die Anerkennung von Berufsverbänden zur Durchführung von Einweisungsseminaren nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FahrIG,
    - b) die Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 36 FahrIG,
    - c) die Anerkennung nach § 45 Abs. 3 Satz 3 FahrIG von Trägern der Kurse nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FahrIG,

- d) die Anerkennung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 FahrIG für die Durchführung von Einweisungslehrgängen,
  - e) die Anerkennung von Trägern nach § 48 FahrIG für die Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangseleitungen,
  - f) die Überwachung nach § 51 FahrIG der Fahrlehrerausbildungsstätten, der Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FahrIG, der Träger von Einweisungslehrgängen nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FahrIG und der Träger von Lehrgängen nach § 53 Abs. 1 bis 3 FahrIG,
  - g) die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems nach § 51 Abs. 7 Satz 1 FahrIG,
  - h) die Anerkennung der Träger von Lehrgängen nach § 53 Abs. 10 FahrIG,
  - i) die Zulassung von Ausnahmen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 FahrIG von den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1, nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 FahrIG,
2. für die folgenden Aufgaben nach der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42):
    - a) die Berufung der Mitglieder des bei ihr eingerichteten Prüfungsausschusses für die Fahrlehrerprüfung nach § 3 Abs. 1 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung und die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds,
    - b) die Zustimmung nach § 6 Satz 3 der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung,
  3. für die folgenden Aufgaben nach der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15):
    - a) die Genehmigung von Ausbildungsplänen nach § 2 Abs. 1 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung sowie die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung,
    - b) die Genehmigung von Ausbildungsplänen nach § 4 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und
  4. für die folgenden Aufgaben nach der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2):
    - a) Gestattungen nach § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
    - b) die Anerkennung von Einführungsseminaren für Lehrgangseleitungen nach § 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und
    - c) die Genehmigung von Rahmenlehrplänen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz.“
  5. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 werden die Worte „geändert durch Artikel 2 Abs. 148 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ ersetzt.
      - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zulassung von Ausnahmen und die Anerkennung von Ausnahmen anderer Staaten nach § 7 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862),“.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)“ durch die Angabe „30. März 2017 (BGBl. I S. 711, 993), geändert durch Artikel 2 a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859)“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 35 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „25. November 2010 (BGBl. II S. 1412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2013 (BGBl. II S. 309)“ durch die Worte „17. April 2015 (BGBl. II S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2017 (BGBl. II S. 1378)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Aufgabenbereich“ durch das Wort „Aufsichtsbereich“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Worte „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I S. 568)“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
  - „3. die Marktüberwachung in Bezug auf übrige ortsbewegliche Druckgeräte nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 491 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. Januar 2018

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Althusmann

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg**  
**in der Fachrichtung Steuerverwaltung**

**Vom 10. Januar 2018**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 5 der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 22. März 2011 (Nds. GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2014 (Nds. GVBl. S. 238), werden die Worte „Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ durch die Worte „Das Landesamt für Steuern Niedersachsen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 2018

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

**Vom 18. Januar 2018**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 4 erhält folgende Fassung:

<b>„4</b>	<b>Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker</b>	
4.1	<b>Apothekengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)</b>	
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	150
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900 und höchstens 1 700
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6	650
	A n m e r k u n g zu Nr. 4.1.5: Daneben wird eine Gebühr nach Nummer 6.1.7.1 nicht erhoben.	
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	200
4.1.7	Zulassung der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 a	150
4.1.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke durch eine Pächterin oder einen Pächter nach § 9 Abs. 2 Satz 1	600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	825
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11 a	325
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 b Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	400
4.1.12	Untersagung des Versandhandels nach § 11 b Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 475 und höchstens 1 000
4.1.13	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12 a Abs. 1	200
4.1.14	Genehmigung für eine Verwalterin oder einen Verwalter nach § 13 Abs. 1 b	260
4.1.15	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 1 600
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2	750
4.1.17	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 5 bei einem zu versorgenden Krankenhaus	

4.1.17.1	mit bis zu 50 Betten	150	
4.1.17.2	mit bis zu 100 Betten	300	
4.1.17.3	mit bis zu 300 Betten	600	
4.1.17.4	mit mehr als 300 Betten	800	
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500	
4.1.19	Erneute Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 4	180	
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 200
4.2	<b>Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)</b>		
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3	170	
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	55	
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2	55	
4.2.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	200	
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	75	
4.2.6	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	75	
4.2.7	Besichtigung der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung nach § 35	1 400	
4.3	<b>Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 1 g des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778)</b>		
4.3.1	Approbation		
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176	
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	176	
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 2, Abs. 1 b, Abs. 1 c oder Abs. 1 d	250	
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2		
4.3.1.4.1	aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsstandes nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, auch in Verbindung mit Satz 9	250	
4.3.1.4.2	aufgrund einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9	300	
4.3.2	Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9, oder an einer Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	170	
4.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Approbation nach § 6 oder 7 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	350 1 000
4.3.4	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	180 bis	530
4.3.5	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11		
4.3.5.1	Erteilung der Erlaubnis	180	
4.3.5.2	Widerruf, Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 300
4.3.6	Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4		
4.3.6.1	erstmaliges Ausstellen einer Bescheinigung	135	
4.3.6.2	wiederholtes Ausstellen der Bescheinigung	80	
4.3.7	Erstellen einer Zweitschrift der Approbationsurkunde oder der Urkunde über die Erlaubnis nach § 11	90“.	

2. Tarifnummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6.1.7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
  - b) In Nummer 6.1.7.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „angefangene Stunde“ durch die Worte „angefangene halbe Stunde“ und in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „175“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
  - c) Nummer 6.1.7.3 und die Anmerkung zu Nummer 6.1.7.3 werden gestrichen.
3. In Tarifnummer 17 werden in Nummer 17.2 in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ durch die Worte „Artikel 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
4. Tarifnummer 23 wird gestrichen.
5. Tarifnummer 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 27.1.3 wird die folgende neue Nummer 27.1.4 eingefügt:
 

„27.1.4	Feststellung nach § 19 a Abs. 2 Satz 3	500 bis 50 000“.
---------	--	------------------
  - b) Die bisherigen Nummern 27.1.4 und 27.1.5 werden Nummern 27.1.5 und 27.1.6.
  - c) Nach der neuen Nummer 27.1.6 werden die folgenden neuen Nummern 27.1.6.1 und 27.1.6.2 eingefügt:
 

„27.1.6.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 a Abs. 2 Satz 2 EnWG	500 bis 50 000
27.1.6.2	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 118 Abs. 6 Satz 5 EnWG	500 bis 15 000“.
  - d) Die bisherige Nummer 27.1.5.1 wird Nummer 27.1.6.3 und wie folgt geändert:
 

In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)“ ersetzt.
  - e) Nach der neuen Nummer 27.1.6.3 wird die folgende neue Nummer 27.1.6.4 eingefügt:
 

„27.1.6.4	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV	100 bis 15 000“.
-----------	---	------------------
  - f) Die bisherigen Nummern 27.1.5.2 bis 27.1.5.5 werden Nummern 27.1.6.5 bis 27.1.6.8.
  - g) In der neuen Nummer 27.1.6.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ durch die Worte „Artikel 118 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
  - h) Die bisherigen Nummern 27.1.5.6 und 27.1.5.7 werden Nummern 27.1.6.9 und 27.1.6.10.
  - i) In der neuen Nummer 27.1.6.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 313 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)“ ersetzt.
  - j) Die bisherigen Nummern 27.1.5.8 und 27.1.5.9 werden Nummern 27.1.6.11 und 27.1.6.12.
  - k) Die bisherige Nummer 27.1.5.10 wird gestrichen.
  - l) Die bisherigen Nummern 27.1.5.11 und 27.1.5.12 werden Nummern 27.1.6.13 und 27.1.6.14.
  - m) Nach der neuen Nummer 27.1.6.14 wird die folgende neue Nummer 27.1.6.15 eingefügt:
 

„27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000“.
------------	--	------------------
  - n) Die bisherige Nummer 27.1.5.13 wird Nummer 27.1.6.16.
  - o) Nach der neuen Nummer 27.1.6.16 wird die folgende neue Nummer 27.1.6.17 eingefügt:
 

„27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 a in Verbindung mit § 10 a ARegV	500 bis 50 000“.
------------	--	------------------
  - p) Die bisherigen Nummern 27.1.5.14 bis 27.1.5.24 werden Nummern 27.1.6.18 bis 27.1.6.28.
  - q) Die bisherige Nummer 27.1.5.25 wird Nummer 27.1.6.29 und erhält folgende Fassung:
 

„27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000“.
------------	--	------------------
  - r) Die bisherigen Nummern 27.1.5.26 und 27.1.6 werden Nummern 27.1.6.30 und 27.1.7.
  - s) In der neuen Nummer 27.1.7 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „1 000 bis 100 000“ durch die Angabe „500 bis 100 000“ ersetzt.
  - t) Die bisherigen Nummern 27.1.7 bis 27.1.13.5 werden Nummern 27.1.8 bis 27.1.14.5.
  - u) In der neuen Nummer 27.1.14.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „0,1“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.
  - v) In der Überschrift der Anmerkung zur bisherigen Nummer 27.1.13 wird die Angabe „27.1.13“ durch die Angabe „27.1.14“ ersetzt.
  - w) Die bisherigen Nummern 27.1.14 bis 27.1.25 werden Nummern 27.1.15 bis 27.1.26.
  - x) In Nummer 27.5 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)“ durch die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503)“ ersetzt.

6. In der Überschrift der Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 57.1.1.1 bis 57.1.1.3 wird die Angabe „57.1.1.1 bis 57.1.1.3“ durch die Angabe „57.1.1 bis 57.1.3“ ersetzt.

7. Es wird die folgende neue Tarifnummer 70 eingefügt:

<b>„70</b>	<b>Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)</b>	
70.1	Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder ihre Verlängerung nach § 5 Abs. 5	15
70.2	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
70.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.4	Stellvertretungserlaubnis nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
70.5	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
70.7	Prüfung einer Anzeige nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.8	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.9	Untersagung nach § 20 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.10	Prüfung einer Anzeige nach § 21 Abs. 3 Satz 1 oder Anordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.11	Untersagung nach § 21 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.12	Fristverlängerung nach § 22 Satz 2	50
70.13	Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
70.14	Untersagung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
70.15	Überwachungsmaßnahme nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70“.

8. Tarifnummer 76 erhält folgende Fassung:

<b>„76</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
76.1	<b>Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)</b>	
76.1.1	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.2	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1	328
76.1.3	Beauftragung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 10 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80



76.1.4	Anordnung einer Vertretung nach § 11 Abs. 3 Satz 2	41
76.1.5	Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 11 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.6	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.6.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	31
76.1.6.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60
76.1.6.3	nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
76.1.7	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.8	Bescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.9	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 Satz 2, wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
76.1.10	Anforderung des Kehrbooks und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen nach § 21 Abs. 2	21
76.1.11	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.12	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40
76.1.13	Durchführung der in einem Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.1.14	Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme in anderen als von Nr. 76.1.13 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80
76.2	<b>Kehr- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)</b>	
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118
76.2.2	Anordnung zusätzlicher Kehrunge n oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35“.

9. Tarifnummer 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 77.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 8)“ angefügt.
- b) In Nummer 77.6.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 18“ und die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 19“ ersetzt.

10. Tarifnummer 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 84.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222)“ ersetzt.
- b) In Nummer 84.1.16 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „25“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
- c) In der Anmerkung zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2 werden die Worte „für die Prüfung“ gestrichen.
- d) In der Anmerkung zu Nummer 84.1.54.5 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- e) In Nummer 84.1.55 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- f) In Nummer 84.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 3, 4 a und 5“ durch die Angabe „und 2, nach § 3 Abs. 1 bis 3, nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 4 a oder nach § 3 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
- g) In Nummer 84.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 4“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- h) In Nummer 84.2.16.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „275“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- i) In Nummer 84.2.16.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „300“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
- j) In den Nummern 84.2.16.2.2 und 84.2.16.2.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „350“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
- k) In den Nummern 84.2.16.2.4 und 84.2.16.3.1 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- l) In den Nummern 84.2.16.3.2 und 84.2.16.3.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „450“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- m) In Nummer 84.2.16.3.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „500“ durch die Zahl „550“ ersetzt.
- n) In Nummer 84.2.16.5.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- o) In Nummer 84.2.16.5.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „450“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- p) In Nummer 84.2.16.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „500“ durch die Zahl „550“ ersetzt.
- q) In Buchstabe b der Anmerkungen zu den Nummern 84.2.16.1 bis 84.2.16.7 werden die Worte „für die Prüfung“ gestrichen und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 400“ ersetzt.
- r) In Nummer 84.2.17.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- s) Nach Nummer 84.2.17.1 wird die folgende Anmerkung eingefügt:  
 „A n m e r k u n g zu Nr. 84.2.17.1:  
 Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1 400 Euro.“
- t) In der Anmerkung zu Nummer 84.2.17.2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
- u) In den Nummern 84.2.18.1 und 84.2.18.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

11. In Tarifnummer 105 werden in Nummer 105.2 in der Spalte „Gegenstand“ am Ende ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522)“ angefügt.

12. Tarifnummer 118 erhält folgende Fassung:

<b>„118</b>	<b>Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>		
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kampfmitteln		
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	60	
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,70	
		jedoch mindestens	20
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	2,30	
		jedoch mindestens	30
118.1.4	je angefangene halbe Stunde Fahrtzeit mit einem Einsatz-Mehrzweckboot	45“.	

13. Tarifnummer 126 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 126.7 und 126.8 werden gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 126.9 wird Nummer 126.7.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 4 am 25. Mai 2018 und
  2. Artikel 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 11. Dezember 2015
- in Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2018

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Bekanntmachung  
über das Gegenstandsloswerden  
des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 4 des Gesetzes zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 452) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos geworden ist.

Hannover, den 8. Januar 2018

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung  
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens  
des Studienakkreditierungsstaatsvertrages**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 290) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 am 1. Februar 2018 in Kraft tritt.

Hannover, den 22. Januar 2018

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Änderungen der Geschäftsordnung des  
Niedersächsischen Landtages**

**Vom 19. Dezember 2017**

Der Landtag hat in seiner 4. Sitzung am 13. Dezember 2017 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. November 2017 (Nds. GVBl. S. 450), beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „mindestens fünf vom Hundert der“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,“.
  - b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,“.
  - c) Die Nummern 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:
    - „8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
    9. Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
    10. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung,“.
3. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Hannover, den 19. Dezember 2017

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017  
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017  
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG